

gesetzt ist, infolge der Reichsgesetzgebung und der neueren Landesgesetzgebung hinfällig geworden. Die Zuständigkeit der Bezirksausschüsse gegenüber den Bezirksdirektoren in Beziehung auf Gemeindeangelegenheiten ist in der Neuen Gemeindeordnung vom 17. April 1895 geregelt worden (vgl. hierüber das weiter unten Gesagte).

### III. Die Gemeindebehörden<sup>81</sup>.

Dem Gemeindewesen im Großherzogtum liegt die Gemeindeordnung vom 17. April 1895 zugrunde, deren wesentliche Bestimmungen folgende sind:

Das gesamte Staatsgebiet zerfällt in Gemeindebezirke. Die Bewohner jedes Gemeindebezirkes bilden eine Gemeinde. Ein Gemeindebezirk umfaßt das ganze innerhalb eines Ortes und dessen Flurmarkung oder innerhalb der etwa zu einem Gemeindebezirke vereinigten Orte und Fluren gelegene Gebiet, und zwar in der Abgrenzung, daß jedes Grundstück im Staate einem Gemeindebezirk angehören muß<sup>82</sup>, abgesehen von denjenigen Grundbesitzungen, welche der unmittelbaren Benutzung des Landesfürsten vorbehalten sind (Schlösser usw.), und von denjenigen fiskalischen Waldungen, welche zum Kameralforstbezirk gehören. Die letztgenannten Gebiete haben in betreff der Herstellung und Unterhaltung von Wegen, Brücken usw. zu öffentlichen Zwecken dieselben Verpflichtungen wie die Gemeinden. Die Bewohner genannter Gebiete — mit Ausnahme

<sup>81</sup> Vgl. Anmerkung 77.

<sup>82</sup> Selbständig verwaltbare Privatgutbezirke, wie sie z. B. noch in Preußen gefunden werden, sind demnach in Weimar nicht vorgesehen, es sei denn in Form einer Gemeinde, die lediglich aus den Bewohnern eines Privatgutes und der ihm zugehörigen Nebengebäude besteht.